

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2007/2008 – Ausgegeben am 30.04.2008 – 22. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

ORGANISATION UND STRUKTUR

133. Bestellung von Leiterinnen und Leitern der Fakultäten und Zentren

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

134. Geschäftsordnung des Universitätsrats der Universität Wien

WAHLEN

135. Wahlen in die Fakultätskonferenz der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien

136. Wahlen in die Fakultätskonferenz der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien

137. Wahlen in die Fakultätskonferenz der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien

138. Wahlen in die Fakultätskonferenz der Fakultät für Mathematik der Universität Wien

139. Wahlen in die Fakultätskonferenz der Fakultät für Physik der Universität Wien

140. Wahlen in die Fakultätskonferenz der Fakultät für Geowissenschaften, Geographie und Astronomie der Universität Wien

141. Wahlen in die Zentrumskonferenz des Zentrums für Molekulare Biologie der Universität Wien

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

142. Erteilung der Lehrbefugnis

ORGANISATION UND STRUKTUR

133. Bestellung von Leiterinnen und Leitern der Fakultäten und Zentren

Das Rektorat hat gemäß § 20 Abs. 5 Universitätsgesetz 2002 auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der betreffenden Organisationseinheit folgende Personen zu Leiterinnen und Leitern der Fakultäten und Zentren bestellt.

Die Funktionsperiode beträgt zwei Jahre und beginnt mit 1. Oktober 2008 zu laufen. Bereits vor diesem Zeitpunkt sind jedoch Schritte zur Bestellung der neuen Stellvertreterinnen und Stellvertreter, Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sowie zur Einrichtung der neuen Fakultäts- bzw. Zentrumskonferenz zu setzen.

1. Univ.-Prof. Dr. Martin Jäggle
zum Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät
2. O. Univ.-Prof. DDDr. James Alfred Loader
zum Dekan der Evangelisch-Theologischen Fakultät
3. O. Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer
zum Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
4. O. Univ.-Prof. Mag. Dr. Georg Pflug
zum Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
6. O. Univ.-Prof. Dr. Michael Viktor Schwarz
zum Dekan der Historisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät
7. O. Univ.-Prof. Dr. Franz Römer
zum Dekan der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät
8. Univ.-Prof. Dr. Ines Maria Breinbauer
zur Dekanin der Fakultät für Philosophie und Bildungswissenschaft
10. Univ.-Prof. Dr. Rudolf Richter
zum Dekan der Fakultät für Sozialwissenschaften
11. Univ.-Prof. Dr. Harald Rindler
zum Dekan der Fakultät für Mathematik
12. O. Univ.-Prof. Dr. Anton Zeilinger
zum Dekan der Fakultät für Physik
13. O. Univ.-Prof. DDr. Bernhard Keppler
zum Dekan der Fakultät für Chemie
14. Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann
zum Dekan der Fakultät für Geowissenschaften, Geographie und Astronomie
15. O. Univ.-Prof. Dr. Horst Seidler
zum Dekan der Fakultät für Lebenswissenschaften
3. Univ.-Prof. Dr. Graham Warren, FRS
zum Leiter des Zentrums für Molekulare Biologie

Der Rektor:
W i n c k l e r

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

134. Geschäftsordnung des Universitätsrats der Universität Wien

§ 1

Sprachliche Gleichbehandlung

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 2

Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Universitätsrates sind vom Vorsitzenden sooft es die Interessen der Universität erfordern, zumindest aber einmal im Vierteljahr, einzuberufen.
- (2) Der Vorsitzende hat den Universitätsrat unverzüglich einzuberufen, wenn dies von wenigstens zwei Mitgliedern des Universitätsrats unter Angabe des Zweckes und des Grundes verlangt wird.
- (3) Die Mitglieder des Universitätsrats sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung zu laden. Die Ladung und alle sonstigen Zustellungen an die Mitglieder des Universitätsrats können schriftlich, per Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung erfolgen.
- (4) Der Universitätsrat kann (abweichend von Abs. 3) in einer Sitzung die Einberufung einer nächsten Sitzung beschließen. Nichtanwesende sind zu informieren.
- (5) Wird einem von mindestens zwei Mitgliedern des Universitätsrats geäußerten Verlangen nach Einberufung einer Sitzung (Abs. 2) vom Vorsitzenden nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, können die Antragsteller den Universitätsrat einberufen. In der Einberufung zur Sitzung ist auf die Säumnis des Vorsitzenden hinzuweisen.

§ 3

Stimmrecht

Das Stimmrecht im Universitätsrat ist persönlich auszuüben. Stimmübertragungen sind unzulässig.

§ 4

Vorsitz

- (1) Der Universitätsrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden sowie bis zu drei Stellvertreter, als 1., 2. und 3. Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den Universitätsrat nach außen.
- (3) Der Vorsitzende des Universitätsrats wird bei zeitweiliger Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter vertreten.
- (4) Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter dauernd verhindert oder aus dem Amt geschieden, ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.
- (5) Der Vorsitzende (Stellvertreter) kann jederzeit seine Funktion zurücklegen. In diesem Fall ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.
- (6) Der Vorsitzende (Stellvertreter) kann abberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Universitätsrats beantragt wird. Der Beschluss auf Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

§ 4a
Konstituierung

- (1) Die Funktionsperiode des Universitätsrats beträgt fünf Jahre.
- (2) Der Vorsitzende des auslaufenden Universitätsrats hat die konstituierende Sitzung des neuen Universitätsrats so rechtzeitig einzuberufen, dass diese spätestens am Tag des Ablaufs der Funktionsperiode des auslaufenden Universitätsrats stattfinden kann. In der konstituierenden Sitzung ist von den vom Senat gewählten und von den von der Bundesregierung bestellten Mitgliedern ein weiteres Mitglied gemäß § 21 Abs. 6 Zi. 3 Universitätsgesetz 2002 zu wählen. Anschließend sind von den Mitgliedern des neuen Universitätsrats der Vorsitzende und seine Stellvertreter zu wählen. Die konstituierende Sitzung ist bis zur Wahl eines Vorsitzenden vom Vorsitzenden des auslaufenden Universitätsrats zu leiten.
- (3) Bei Verhinderung oder Befangenheit wird der Vorsitzende von einem seiner Stellvertreter, in der Reihenfolge ihrer Stellvertretung (1., 2. und 3. Stellvertreter) oder wenn auch diese verhindert oder befangen sind, vom an Lebensjahren ältesten Mitglied des neu gewählten Universitätsrats vertreten.

§ 5
Befangenheit

- (1) Ein Mitglied gilt als befangen, wenn ein Grund im Sinne des § 7 AVG vorliegt.
- (2) Sofern der Universitätsrat nichts anderes beschließt, hat das befangene Mitglied für die Dauer der Beratung über diesen Gegenstand die Sitzung zu verlassen; befangene Mitglieder dürfen an der Abstimmung nicht teilnehmen.

§ 6
Auskunftspersonen

- (1) Der Vorsitzende kann jederzeit Auskunftspersonen zu den Sitzungen laden. Der Universitätsrat kann beschließen, seinen Sitzungen Auskunftspersonen beizuziehen. Die Anwesenheit der Auskunftspersonen ist auf den betreffenden Tagesordnungspunkt beschränkt.
- (2) Die Mitglieder des Rektorats, der Vorsitzende des Senats, der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und der Vorsitzende der Hochschülerschaft der Universität Wien haben das Recht, in den Sitzungen des Universitätsrats zu Tagesordnungspunkten angehört zu werden, die ihren Aufgabenbereich betreffen. Die Beurteilung der Frage, welche Tagesordnungspunkte den jeweiligen Aufgabenbereich betreffen, obliegt dem Vorsitzenden. Auf Antrag eines Mitglieds kann in der Sitzung eine Abstimmung über die Entscheidung des Vorsitzenden stattfinden.
- (3) Die Vorsitzenden der Betriebsräte sind zu allen Sitzungen des Universitätsrats einzuladen und sind im Rahmen der ihnen nach dem Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, zukommenden Aufgaben anzuhören. Die Beurteilung der Frage, zu welchen Tagesordnungspunkten die Vorsitzenden der Betriebsräte anzuhören sind, obliegt dem Vorsitzenden. Auf Antrag eines Mitglieds kann in der Sitzung eine Abstimmung über die Entscheidung des Vorsitzenden stattfinden.

§ 7
Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung ist vom Vorsitzenden zu erstellen. Er hat ihm vorliegende, schriftliche, mit Begründung versehene Anträge in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn die Anträge spätestens 48 Stunden vor der Sitzung gestellt werden.

- (2) Die Tagesordnung ist den Mitgliedern vor der Sitzung bekannt zu geben. Ergänzungen der Tagesordnung können in der Sitzung mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.

§ 8

Schriftliche Anbringen und Zustellungen

Soweit nach dieser Geschäftsordnung für Anträge oder sonstige Anbringen Schriftlichkeit vorgeschrieben ist, können diese nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung eingebracht werden. Dies gilt sinngemäß auch für Aussendungen an die Mitglieder des Universitätsrats.

§ 9

Sitzungen

Die Sitzungen des Universitätsrats sind nicht öffentlich.

§ 10

Leitung der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er hat auf die Einhaltung der Geschäftsordnung zu achten.
- (2) Zu Beginn der Sitzung sind die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit festzustellen und ein Schriftführer zu bestellen.

§ 11

Anträge

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zum jeweiligen Tagesordnungspunkt zu stellen.
- (2) Der Vorsitzende kann verlangen, dass der Antrag schriftlich formuliert wird.

§ 12

Beschlusserfordernisse

- (1) Für einen Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern notwendig.
- (2) Ein Beschluss kommt – soweit keine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist – zustande, wenn diesem die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt (einfache Mehrheit). Sofern nicht geheime Abstimmung vorgesehen ist (§ 13 Abs 2), entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13

Durchführung der Abstimmung

- (1) Vor der Abstimmung wiederholt der Vorsitzende die gestellten Anträge. Der Vorsitzende hat den Abstimmungsvorgang zu erläutern und die Reihenfolge der Abstimmung festzulegen. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handheben.
- (2) Geheim ist abzustimmen,
 1. in Angelegenheiten, die ein Mitglied des Universitätsrats persönlich betreffen;
 2. wenn der Universitätsrat eine geheime Abstimmung beschließt.
- (3) Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung zu verkünden.

§ 14
Ausschüsse

- (1) Der Universitätsrat kann für einzelne Aufgaben Ausschüsse einrichten. Die Ausschüsse haben aus mindestens drei Mitgliedern zu bestehen.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses haben aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden zu wählen. Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sind auf die Ausschüsse sinngemäß anzuwenden.
- (3) Die Ausschüsse haben die Entscheidungsfindung des Universitätsrats vorzubereiten. Der Universitätsrat kann beschließen, einen Ausschuss für einzelne Aufgaben mit Entscheidungsvollmacht auszustatten.

§ 15
Protokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.
- (2) Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:
 1. Ort, Beginn und Ende der Sitzung;
 2. die Teilnehmer;
 3. alle Anträge mit Abstimmungsergebnissen;
 4. den wesentlichen Verlauf der Sitzung.
- (3) Auf Verlangen eines Mitglieds sind dessen Wortmeldungen wörtlich zu protokollieren.
- (4) Dem Protokoll sind die Einladung und die Tagesordnung beizulegen. Weitere Unterlagen und Schriftstücke können dem Protokoll als Beilagen beigelegt werden.
- (5) Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung anzufertigen und den Mitgliedern des Universitätsrats zu übermitteln.
- (6) Die Genehmigung des Protokolls erfolgt in der auf die Übermittlung des Protokolls folgenden Sitzung. Einsprüche gegen das Protokoll können schriftlich beim Vorsitzenden oder am Beginn der Sitzung mündlich eingebracht werden.

§ 16
Büro des Universitätsrats

- (1) Zur Unterstützung des Universitätsrats wird in der Universität ein Büro eingerichtet.
- (2) Das Büro steht unter der Leitung des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende:
K o t h b a u e r

WAHLEN

135. Wahlen in die Fakultätskonferenz der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien

Die Wahlen in die Fakultätskonferenz der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien für eine Funktionsperiode von zwei Jahren finden

**am Montag, dem 19. Mai 2008,
in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr,**

im Dekanat der Kath.-Theol. Fakultät der Universität Wien (1010 Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, Stiege 8, 2. Stock)

statt.

Es werden gewählt:

- sechs Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Personenkreis der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren,
- drei Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Personenkreis der Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb und
- ein Mitglied und Ersatzmitglieder aus dem Personenkreis des allgemeinen Universitätspersonals.

Drei Mitglieder aus dem Personenkreis der Studierenden werden nach den Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 1998 von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Wien entsandt.

Eine allfällige Wiederholungswahl findet am Mittwoch, dem 21. Mai 2008, statt, Wahlzeit und Wahlort wie oben.

Wahlrecht und Stichtag

Die Vertreterinnen und Vertreter in der Fakultätskonferenz sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen. Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts ist der Tag der Wahlausschreibung im Mitteilungsblatt der Universität Wien.

Aktiv wahlberechtigt sind alle Universitätsprofessorinnen, Universitätsprofessoren (§ 97 Universitätsgesetz 2002), Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 Z 2 Universitätsgesetz 2002) und alle Angehörigen des allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002), jeweils für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter aus ihrem Personenkreis.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sowohl der Personengruppe der Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb als auch dem allgemeinen Universitätspersonal angehören, haben bis zum Ende der Auflagefrist des Wahlberechtigtenverzeichnisses beim Dekan der Kath.-Theol. Fakultät, p.A. Dekanat der Kath.-Theol. Fakultät, 1010 Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1 (Öffnungszeiten: Mo-Fr 8.00-16.00 Uhr, eMail: eva.gliederer@univie.ac.at), anzugeben, in welcher Personengruppe sie ihr Wahlrecht ausüben wollen, anderenfalls verfällt ihr Wahlrecht.

Verzeichnis der Wahlberechtigten

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Dekan Univ.-Prof. Dr. Martin Jäggle. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten liegt von Dienstag, dem 06.05.2008 bis Montag, dem 12.05.2008, 16.00 Uhr, zur Einsichtnahme für die Wahlberechtigten im Dekanat der Kath.-Theol. Fakultät, 1010 Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, auf. Während dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich beim Dekan, p.A. Dekanat der Kath.-Theol. Fakultät, 1010 Wien, Dr. Karl-Lueger-Ring 1 (Öffnungszeiten: Mo-Fr 8.00-16.00 Uhr, eMail: eva.gliederer@univie.ac.at), Einspruch erhoben werden. Über Einsprüche hat der Dekan längstens zwei Arbeitstage nach Ende der Auflagefrist endgültig zu entscheiden.

Wahlvorschläge

Jede und jeder aktiv Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge einbringen. Diese müssen spätestens eine Woche vor dem Wahltag (das ist Freitag, der 09.05.2008) schriftlich beim Dekan, p.A. Dekanat der Kath.-Theol. Fakultät, 1010 Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1 (Öffnungszeiten: Mo-Fr 8.00-16.00 Uhr), eingebracht werden, anderenfalls können sie nicht berücksichtigt werden. Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Wahlwerbende als die vierfache Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter enthalten. Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung mit eigenhändiger Unterschrift aller darauf angeführten Wahlwerbenden beigelegt sein. Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Der Dekan hat die überreichten Wahlvorschläge zu prüfen und vorhandene Bedenken umgehend der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitzuteilen. Als Vertreterinnen und Vertreter des Wahlvorschlags gelten die Wahlwerbenden in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge. Eine mehrfach angeführte Person ist vom Dekan aus allen Wahlvorschlägen zu streichen, ebenso Personen, deren Unterschrift auf dem Wahlvorschlag oder denen die Wählbarkeit fehlt. Zugelassene Wahlvorschläge sind spätestens drei Tage vor der Wahl (das ist ab Mittwoch, dem 14.05.2008) zur Einsicht am Dekanat der Kath.-Theol. Fakultät, 1010 Wien, Dr. Karl-Lueger-Ring 1 (Öffnungszeiten: Mo-Fr 8.00-16.00 Uhr), aufzulegen. Der Stimmzettel hat sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens zu enthalten.

Durchführung der Wahl

Der Dekan leitet die Wahl. Er bestellt Wahlleiterinnen und Wahlleiter.

Die Wahlen sind geheim und durch persönliche Stimmabgabe am Wahlort durchzuführen, Briefwahl ist unzulässig. Grundsätzlich ist die Wahlberechtigung durch Vorlage des MitarbeiterInnenausweises oder eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen. Die Stimme kann gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge mittels der aufgelegten Stimmzettel abgegeben werden. Im Falle des Vorliegens nur eines Wahlvorschlags ist über diesen mit Ja oder Nein abzustimmen.

Nach Beendigung der Stimmabgabe hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahlurne zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen festzustellen.

Der Dekan hat nach dem d'Hondtschen Verhältniswahlrecht die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenen Vertreterinnen und Vertreter zu ermitteln.

Im Falle des Vorliegens nur eines Wahlvorschlags ist über diesen mit Ja oder Nein abzustimmen. Die auf dem Wahlvorschlag gereihten Wahlwerbenden sind gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Diese Wahlkundmachung gilt als Ladung zur Wahl!

Der Dekan:
J ä g g l e

136. Wahlen in die Fakultätskonferenz der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien

Die Wahlen in die Fakultätskonferenz der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien für eine Funktionsperiode von zwei Jahren finden

**am Mittwoch, den 14. Mai 2008,
in der Zeit von 11.00 bis 13.00 Uhr,**
im Sozialraum der Evangelisch-Theologischen Fakultät,
Schenkenstraße 8-10, 6. Stock, 1010 Wien, statt.

Es werden gewählt:

- Vier Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Personenkreis der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren,
- Zwei Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Personenkreis der Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb und
- ein Mitglied und Ersatzmitglieder aus dem Personenkreis des allgemeinen Universitätspersonals.

Zwei Mitglieder aus dem Personenkreis der Studierenden werden nach den Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 1998 von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Wien entsandt.

Eine allfällige Wiederholungswahl findet am Dienstag, den 20. Mai 2008 statt, Wahlzeit und Wahlort wie oben.

Wahlrecht und Stichtag

Die Vertreterinnen und Vertreter in der Fakultätskonferenz sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen. Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts ist der Tag der Wahlausschreibung im Mitteilungsblatt der Universität Wien.

Aktiv wahlberechtigt sind alle Universitätsprofessorinnen, Universitätsprofessoren (§ 97 Universitätsgesetz 2002), Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 Z 2 Universitätsgesetz 2002) und alle Angehörigen des allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002), jeweils für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter aus ihrem Personenkreis.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sowohl der Personengruppe der Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb als auch dem allgemeinen Universitätspersonal angehören, haben bis zum Ende der Auflagefrist des Wahlberechtigtenverzeichnisses beim Dekan der Evangelisch-Theologischen Fakultät, z. Hd. Frau Elisabeth Cella, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, 1010 Wien, von Mo. bis Fr. 9.00 bis 12.00 Uhr, E-Mail-Adresse: elisabeth.cella@univie.ac.at, anzugeben, in welcher Personengruppe sie ihr Wahlrecht ausüben wollen, anderenfalls verfällt ihr Wahlrecht.

Verzeichnis der Wahlberechtigten

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Dekan. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten liegt vom Freitag, 2. Mai 2008 bis Freitag, den 9. Mai 2008 (12.00 Uhr), zur Einsichtnahme für die Wahlberechtigten im Dekanat der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien, 1010 Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, auf. Während dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich beim Dekan der Evangelisch-

Theologischen Fakultät, z. Hd. Frau Elisabeth Cella, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, 1010 Wien, Mo. bis Fr. 9.00 bis 12.00 Uhr, E-Mail-Adresse: elisabeth.cella@univie.ac.at, Einspruch erhoben werden. Über Einsprüche hat der Dekan längstens zwei Arbeitstage nach Ende der Auflagefrist endgültig zu entscheiden.

Wahlvorschläge

Jede und jeder aktiv Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge einbringen. Diese müssen spätestens eine Woche vor dem Wahltag (das ist Mittwoch, der 7. Mai 2008, bis 12.00 Uhr) schriftlich beim Dekan, z. Hd. Frau Elisabeth Cella, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, 1010 Wien, eingebracht werden, andernfalls können sie nicht berücksichtigt werden. Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Wahlwerbende als die vierfache Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter enthalten. Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung mit eigenhändiger Unterschrift aller darauf angeführten Wahlwerbenden beigelegt sein. Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Der Dekan hat die überreichten Wahlvorschläge zu prüfen und vorhandene Bedenken umgehend der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitzuteilen. Als Vertreterinnen und Vertreter des Wahlvorschlags gelten die Wahlwerbenden in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge. Eine mehrfach angeführte Person ist vom Dekan aus allen Wahlvorschlägen zu streichen, ebenso Personen, deren Unterschrift auf dem Wahlvorschlag oder denen die Wählbarkeit fehlt. Zugelassene Wahlvorschläge sind spätestens drei Tage vor der Wahl (das ist ab Freitag, dem 9. Mai 2008) zur Einsichtnahme am Dekanat der Evangelisch-Theologischen Fakultät, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, 1010 Wien, Öffnungszeiten: Mo., Di., Mi., Fr. 9.00 bis 12.00 Uhr, Do., 14.00 bis 18.00 Uhr, aufzulegen.

Der Stimmzettel hat sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens zu enthalten.

Durchführung der Wahl

Der Dekan leitet die Wahl. Er bestellt Wahlleiterinnen und Wahlleiter.

Die Wahlen sind geheim und durch persönliche Stimmabgabe am Wahlort durchzuführen, Briefwahl ist unzulässig. Grundsätzlich ist die Wahlberechtigung durch Vorlage des MitarbeiterInnenausweises oder eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen. Die Stimme kann gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge mittels der aufgelegten Stimmzettel abgegeben werden. Im Falle des Vorliegens nur eines Wahlvorschlags ist über diesen mit „Ja“ oder „Nein“ abzustimmen.

Nach Beendigung der Stimmabgabe hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahlurne zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen festzustellen.

Der Dekan hat nach dem d'Hondtschen Verhältniswahlrecht die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenen Vertreterinnen und Vertreter zu ermitteln.

Im Falle des Vorliegens nur eines Wahlvorschlags ist über diesen mit „Ja“ oder „Nein“ abzustimmen. Die auf dem Wahlvorschlag gereihten Wahlwerbenden sind gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Diese Wahlkundmachung gilt als Ladung zur Wahl!

Der Dekan:
L o a d e r

137. Wahlen in die Fakultätskonferenz der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien

Die Wahlen in die Fakultätskonferenz der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien für eine Funktionsperiode von zwei Jahren finden

**am Donnerstag, dem 15. Mai 2008,
in der Zeit von 09:00 bis 14:30 Uhr,**

im Dachgeschoß des Juridicums, Schottenbastei 10-16, 1010 Wien, der Universität Wien statt.

Es werden gewählt:

- 20 Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Personenkreis der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren,
- 10 Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Personenkreis der Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb und
- ein Mitglied und Ersatzmitglieder aus dem Personenkreis des allgemeinen Universitätspersonals.

10 Mitglieder aus dem Personenkreis der Studierenden werden nach den Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 1998 von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Wien entsandt.

Eine allfällige Wiederholungswahl findet am Montag, dem 19. Mai 2008 statt, Wahlzeit und Wahlort wie oben.

Wahlrecht und Stichtag

Die Vertreterinnen und Vertreter in der Fakultätskonferenz sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen. Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts ist der Tag der Wahlausschreibung im Mitteilungsblatt der Universität Wien.

Aktiv wahlberechtigt sind alle Universitätsprofessorinnen, Universitätsprofessoren (§ 97 Universitätsgesetz 2002), Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 Z 2 Universitätsgesetz 2002) und alle Angehörigen des allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002), jeweils für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter aus ihrem Personenkreis.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sowohl der Personengruppe der Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb als auch dem allgemeinen Universitätspersonal angehören, haben bis zum Ende der Auflagefrist des Wahlberechtigtenverzeichnisses beim Dekan, Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, Schottenbastei 10-16, 1010 Wien, Montag bis Freitag 08:00-12:00 Uhr, e-mail: maria.katsaros@univie.ac.at, anzugeben, in welcher Personengruppe sie ihr Wahlrecht ausüben wollen, anderenfalls verfällt ihr Wahlrecht.

Verzeichnis der Wahlberechtigten

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Dekan O. Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten liegt von Freitag, den 02. Mai 2008 bis Freitag, den 09. Mai 2008, 12:00Uhr, zur Einsichtnahme für die Wahlberechtigten im Dekanat auf.

Während dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich beim Dekan, Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, Schottenbastei 10-16, 1010 Wien, Montag bis Freitag 08:00-12:00 Uhr, e-mail: maria.katsaros@univie.ac.at, Einspruch erhoben werden. Über Einsprüche hat der Dekan längstens zwei Arbeitstage nach Ende der Auflagefrist endgültig zu entscheiden.

Wahlvorschläge

Jede und jeder aktiv Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge einbringen. Diese müssen spätestens eine Woche vor dem Wahltag (das ist Donnerstag, der 08. Mai 2008) schriftlich beim Dekan, Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, Schottenbastei 10-16, 1010 Wien, Montag bis Freitag 08:00-12:00 Uhr, e-mail: maria.katsaros@univie.ac.at, eingebracht werden, anderenfalls können sie nicht berücksichtigt werden. Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Wahlwerbende als die vierfache Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter enthalten. Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung mit eigenhändiger Unterschrift aller darauf angeführten Wahlwerbenden beigelegt sein. Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Der Dekan hat die überreichten Wahlvorschläge zu prüfen und vorhandene Bedenken umgehend der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitzuteilen. Als Vertreterinnen und Vertreter des Wahlvorschlags gelten die Wahlwerbenden in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge. Eine mehrfach angeführte Person ist vom Dekan aus allen Wahlvorschlägen zu streichen, ebenso Personen, deren Unterschrift auf dem Wahlvorschlag oder denen die Wählbarkeit fehlt. Zugelassene Wahlvorschläge sind spätestens drei Tage vor der Wahl (das ist ab Freitag, dem 09. Mai 2008) zur Einsicht am Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, Schottenbastei 10-16, 1010 Wien, Montag bis Freitag 08:00-12:00 Uhr, e-mail: maria.katsaros@univie.ac.at, aufzulegen.

Der Stimmzettel hat sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens zu enthalten.

Durchführung der Wahl

Der Dekan leitet die Wahl. Er bestellt Wahlleiterinnen und Wahlleiter.

Die Wahlen sind geheim und durch persönliche Stimmabgabe am Wahlort durchzuführen, Briefwahl ist unzulässig. Grundsätzlich ist die Wahlberechtigung durch Vorlage des MitarbeiterInnenausweises oder eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen. Die Stimme kann gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge mittels der aufgelegten Stimmzettel abgegeben werden. Im Falle des Vorliegens nur eines Wahlvorschlags ist über diesen mit Ja oder Nein abzustimmen.

Nach Beendigung der Stimmabgabe hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahlurne zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen festzustellen.

Der Dekan hat nach dem d'Hondtschen Verhältniswahlrecht die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenen Vertreterinnen und Vertreter zu ermitteln.

Im Falle des Vorliegens nur eines Wahlvorschlags ist über diesen mit Ja oder Nein abzustimmen. Die auf dem Wahlvorschlag gereihten Wahlwerbenden sind gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Diese Wahlkundmachung gilt als Ladung zur Wahl!

Der Dekan:
M a y e r

138. Wahlen in die Fakultätskonferenz der Fakultät für Mathematik der Universität Wien

Die Wahlen in die Fakultätskonferenz der Fakultät für Mathematik der Universität Wien für eine Funktionsperiode von zwei Jahren finden

**am Montag, dem 19. Mai 2008
in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr**

im Besprechungszimmer C 622 des UZA IV der Universität Wien (Nordbergstraße 15, 1090 Wien)

statt.

Es werden gewählt:

- 8 Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Personenkreis der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren,
- 4 Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Personenkreis der Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb und
- ein Mitglied und Ersatzmitglieder aus dem Personenkreis des allgemeinen Universitätspersonals.

4 Mitglieder aus dem Personenkreis der Studierenden werden nach den Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 1998 von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Wien entsandt.

Eine allfällige Wiederholungswahl findet am Dienstag, dem 20. Mai 2008 statt, Wahlzeit und Wahlort wie oben.

Wahlrecht und Stichtag

Die Vertreterinnen und Vertreter in der Fakultätskonferenz sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen. Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts ist der Tag der Wahlausschreibung im Mitteilungsblatt der Universität Wien.

Aktiv wahlberechtigt sind alle Universitätsprofessorinnen, Universitätsprofessoren (§ 97 Universitätsgesetz 2002), Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 Z 2 Universitätsgesetz 2002) und alle Angehörigen des allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002), jeweils für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter aus ihrem Personenkreis.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sowohl der Personengruppe der Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb als auch dem allgemeinen Universitätspersonal angehören, haben bis zum Ende der Auflagefrist des Wahlberechtigtenverzeichnisses beim Dekan, Dekanat der Fakultät für Mathematik, UZA IV, C 603, Nordbergstraße 15, 1090 Wien, von Montag bis Freitag von 9:00 bis 16:00 Uhr, Email: harald.rindler@univie.ac.at anzugeben, in welcher Personengruppe sie ihr Wahlrecht ausüben wollen, anderenfalls verfällt ihr Wahlrecht.

Verzeichnis der Wahlberechtigten

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Dekan Univ.-Prof. Dr. Harald Rindler. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten liegt von Freitag, den 2. Mai 2008 bis Freitag, den 9. Mai 2008, 16:00 Uhr zur Einsichtnahme für die Wahlberechtigten im Dekanat der Fakultät für Mathematik auf. Während dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis

schriftlich beim Dekan, per Adresse Dekanat der Fakultät für Mathematik, UZA IV, Nordbergstraße 15, 1090 Wien, E-Mail: harald.rindler@univie.ac.at, Einspruch erhoben werden. Über Einsprüche hat der Dekan längstens zwei Arbeitstage nach Ende der Auflagefrist endgültig zu entscheiden.

Wahlvorschläge

Jede und jeder aktiv Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge einbringen. Diese müssen spätestens eine Woche vor dem Wahltag (das ist Montag, der 12. Mai 2008) schriftlich beim Dekan, per Adresse Dekanat der Fakultät für Mathematik, UZA IV, Nordbergstraße 15, 1090 Wien, von Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr, E-Mail: harald.rindler@univie.ac.at eingebracht werden, anderenfalls können sie nicht berücksichtigt werden. Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Wahlwerbende als die vierfache Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter enthalten. Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung mit eigenhändiger Unterschrift aller darauf angeführten Wahlwerbenden beigelegt sein. Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Der Dekan hat die überreichten Wahlvorschläge zu prüfen und vorhandene Bedenken umgehend der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitzuteilen. Als Vertreterinnen und Vertreter des Wahlvorschlags gelten die Wahlwerbenden in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge. Eine mehrfach angeführte Person ist vom Dekan aus allen Wahlvorschlägen zu streichen, ebenso Personen, deren Unterschrift auf dem Wahlvorschlag oder denen die Wählbarkeit fehlt. Zugelassene Wahlvorschläge sind spätestens drei Tage vor der Wahl (das ist ab Mittwoch, dem 14. Mai 2008) zur Einsicht am Dekanat der Fakultät für Mathematik, UZA IV, Nordbergstraße 15, C 605, von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr, aufzulegen.

Der Stimmzettel hat sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens zu enthalten.

Durchführung der Wahl

Der Dekan leitet die Wahl. Er bestellt Wahlleiterinnen und Wahlleiter.

Die Wahlen sind geheim und durch persönliche Stimmabgabe am Wahlort durchzuführen, Briefwahl ist unzulässig. Grundsätzlich ist die Wahlberechtigung durch Vorlage des MitarbeiterInnenausweises oder eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen. Die Stimme kann gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge mittels der aufgelegten Stimmzettel abgegeben werden. Im Falle des Vorliegens nur eines Wahlvorschlags ist über diesen mit Ja oder Nein abzustimmen.

Nach Beendigung der Stimmabgabe hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahlurne zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen festzustellen.

Der Dekan hat nach dem d'Hondtschen Verhältniswahlrecht die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenen Vertreterinnen und Vertreter zu ermitteln.

Im Falle des Vorliegens nur eines Wahlvorschlags ist über diesen mit Ja oder Nein abzustimmen. Die auf dem Wahlvorschlag gereihten Wahlwerbenden sind gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Diese Wahlkundmachung gilt als Ladung zur Wahl!

Der Dekan:
R i n d l e r

139. Wahlen in die Fakultätskonferenz der Fakultät für Physik der Universität Wien

Die Wahlen in die Fakultätskonferenz der Fakultät für Physik der Universität Wien für eine Funktionsperiode von zwei Jahren finden

**am Freitag, dem 16.05.2008
in der Zeit von 09:00 bis 14:00 Uhr**
im Dekanat der Fakultät für Physik, der Universität Wien
(1090 Wien, Strudlhofgasse 4, EG Zi 3E54B)

statt.

Es werden gewählt:

- 4 Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Personenkreis der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren,
- 2 Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Personenkreis der Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb und
- ein Mitglied und Ersatzmitglieder aus dem Personenkreis des allgemeinen Universitätspersonals.

2 Mitglieder aus dem Personenkreis der Studierenden werden nach den Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 1998 von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Wien entsandt.

Eine allfällige Wiederholungswahl findet am Montag, dem 26.05.2008 statt, Wahlzeit und Wahlort wie oben.

Wahlrecht und Stichtag

Die Vertreterinnen und Vertreter in der Fakultätskonferenz sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen. Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts ist der Tag der Wahlausschreibung im Mitteilungsblatt der Universität Wien.

Aktiv wahlberechtigt sind alle Universitätsprofessorinnen, Universitätsprofessoren (§ 97 Universitätsgesetz 2002), Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 Z 2 Universitätsgesetz 2002) und alle Angehörigen des allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002), jeweils für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter aus ihrem Personenkreis.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sowohl der Personengruppe der Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb als auch dem allgemeinen Universitätspersonal angehören, haben bis zum Ende der Auflagefrist des Wahlberechtigtenverzeichnisses beim Dekan O. Univ.-Prof. Dr. DDr. h.c. Anton Zeilinger, Dekanat der Fakultät für Physik, Strudlhofgasse 4, 1090 Wien, E-mail: dekanat.physik@univie.ac.at, anzugeben, in welcher Personengruppe sie ihr Wahlrecht ausüben wollen, anderenfalls verfällt ihr Wahlrecht.

Verzeichnis der Wahlberechtigten

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Dekan O. Univ.-Prof. Dr. DDr. h.c. Anton Zeilinger. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten liegt von Mittwoch, den 30.04.2008 bis Donnerstag, den 08.05.2008, 12:00 Uhr zur Einsichtnahme für die Wahlberechtigten im Dekanat der Fakultät für Physik, Strudlhofgasse 4, 1090 Wien auf.

Während dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich beim Dekan O. Univ.-Prof. Dr. DDr. h.c. Anton Zeilinger, Dekanat der Fakultät für Physik, Strudlhofgasse 4, 1090 Wien, Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr, E-mail: dekanat.physik@univie.ac.at, Einspruch erhoben werden. Über Einsprüche hat der Dekan längstens zwei Arbeitstage nach Ende der Auflagefrist endgültig zu entscheiden.

Wahlvorschläge

Jede und jeder aktiv Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge einbringen. Diese müssen spätestens eine Woche vor dem Wahltag (das ist Freitag, der 09.05.2008) schriftlich beim Dekan O. Univ.-Prof. Dr. DDr. h.c. Anton Zeilinger, (Dekanat der Fakultät für Physik, Strudlhofgasse 4, 1090 Wien, Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr, E-mail: dekanat.physik@univie.ac.at) eingebracht werden, anderenfalls können sie nicht berücksichtigt werden. Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Wahlwerbende als die vierfache Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter enthalten. Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung mit eigenhändiger Unterschrift aller darauf angeführten Wahlwerbenden beigelegt sein. Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Der Dekan hat die überreichten Wahlvorschläge zu prüfen und vorhandene Bedenken umgehend der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitzuteilen. Als Vertreterinnen und Vertreter des Wahlvorschlags gelten die Wahlwerbenden in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge. Eine mehrfach angeführte Person ist vom Dekan aus allen Wahlvorschlägen zu streichen, ebenso Personen, deren Unterschrift auf dem Wahlvorschlag oder denen die Wählbarkeit fehlt. Zugelassene Wahlvorschläge sind spätestens drei Tage vor der Wahl (das ist ab Dienstag, dem 13.05.2008) zur Einsicht am Dekanat der Fakultät für Physik Strudlhofgasse 4, 1090 Wien, Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr, aufzulegen.

Der Stimmzettel hat sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens zu enthalten.

Durchführung der Wahl

Der Dekan leitet die Wahl. Er bestellt Wahlleiterinnen und Wahlleiter.

Die Wahlen sind geheim und durch persönliche Stimmabgabe am Wahlort durchzuführen, Briefwahl ist unzulässig. Grundsätzlich ist die Wahlberechtigung durch Vorlage des MitarbeiterInnenausweises oder eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen. Die Stimme kann gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge mittels der aufgelegten Stimmzettel abgegeben werden. Im Falle des Vorliegens nur eines Wahlvorschlags ist über diesen mit Ja oder Nein abzustimmen.

Nach Beendigung der Stimmabgabe hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahlurne zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen festzustellen.

Der Dekan hat nach dem d'Hondtschen Verhältniswahlrecht die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenen Vertreterinnen und Vertreter zu ermitteln.

Im Falle des Vorliegens nur eines Wahlvorschlags ist über diesen mit Ja oder Nein abzustimmen. Die auf dem Wahlvorschlag gereihten Wahlwerbenden sind gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Diese Wahlkundmachung gilt als Ladung zur Wahl!

Der Dekan:
Zeilinger

140. Wahlen in die Fakultätskonferenz der Fakultät für Geowissenschaften, Geographie und Astronomie der Universität Wien

Die Wahlen in die Fakultätskonferenz der Fakultät für Geowissenschaften, Geographie und Astronomie der Universität Wien für eine Funktionsperiode von zwei Jahren finden

**am Montag, dem 19. Mai 2008
in der Zeit von 9:00 bis 13:00 Uhr**

im Neumayr-Saal 2A502, (Stiege A, Ebene 5) des UZA II,
Geozentrum der Universität Wien,
Althanstraße 14, 1090 Wien

statt.

Es werden gewählt:

- 10 Mitglieder sowie Ersatzmitglieder aus dem Personenkreis der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren,
- 5 Mitglieder sowie Ersatzmitglieder aus dem Personenkreis der Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb und
- ein Mitglied und Ersatzmitglieder aus dem Personenkreis des allgemeinen Universitätspersonals.

5 Mitglieder aus dem Personenkreis der Studierenden werden nach den Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 1998 von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Wien entsandt.

Eine allfällige Wiederholungswahl findet am Dienstag, dem 20. Mai 2008, statt; Wahlzeit und Wahlort wie oben.

Wahlrecht und Stichtag

Die Vertreterinnen und Vertreter in der Fakultätskonferenz sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen. Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts ist der Tag der Wahlausschreibung im Mitteilungsblatt der Universität Wien.

Aktiv wahlberechtigt sind alle Universitätsprofessorinnen, Universitätsprofessoren (§ 97 Universitätsgesetz 2002), Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 Z 2 Universitätsgesetz 2002) und alle Angehörigen des allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002), jeweils für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter aus ihrem Personenkreis.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sowohl der Personengruppe der Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb als auch dem allgemeinen Universitätspersonal angehören, haben bis zum Ende der Auflagefrist des Wahlberechtigtenverzeichnisses beim Dekan, per Adresse Dekanat der Fakultät für Geowissenschaften, Geographie und Astronomie, UZA II, Althanstraße 14, 1090 Wien, von Montag bis Freitag von 9:00 – 16:00 Uhr, E-Mail: heinz.fassmann@univie.ac.at anzugeben, in welcher Personengruppe sie ihr Wahlrecht ausüben wollen, anderenfalls verfällt ihr Wahlrecht.

Verzeichnis der Wahlberechtigten

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Dekan Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten liegt von Freitag, den 02. Mai 2008 bis Freitag, den 09. Mai 2008, 16:00 Uhr zur Einsichtnahme für die Wahlberechtigten im

Dekanat der Fakultät für Geowissenschaften, Geographie und Astronomie auf. Während dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich beim Dekan, per Adresse Dekanat der Fakultät für Geowissenschaften, Geographie und Astronomie, UZA II, Althanstraße 14, 1090 Wien, E-Mail: heinz.fassmann@univie.ac.at, Einspruch erhoben werden. Über Einsprüche hat der Dekan längstens zwei Arbeitstage nach Ende der Auflagefrist endgültig zu entscheiden.

Wahlvorschläge

Jede und jeder aktiv Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge einbringen. Diese müssen spätestens eine Woche vor dem Wahltag (das ist Montag, der 12. Mai 2008) schriftlich beim Dekan, per Adresse Dekanat der Fakultät für Geowissenschaften, Geographie und Astronomie, UZA II, Althanstraße 14, 1090 Wien, von Montag bis Freitag von 9:00 – 16:00 Uhr, E-Mail: heinz.fassmann@univie.ac.at eingebracht werden, anderenfalls können sie nicht berücksichtigt werden. Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Wahlwerbende als die vierfache Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter enthalten. Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung mit eigenhändiger Unterschrift aller darauf angeführten Wahlwerbenden beigelegt sein. Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Der Dekan hat die überreichten Wahlvorschläge zu prüfen und vorhandene Bedenken umgehend der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitzuteilen. Als Vertreterinnen und Vertreter des Wahlvorschlags gelten die Wahlwerbenden in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge. Eine mehrfach angeführte Person ist vom Dekan aus allen Wahlvorschlägen zu streichen, ebenso Personen, deren Unterschrift auf dem Wahlvorschlag oder denen die Wählbarkeit fehlt. Zugelassene Wahlvorschläge sind spätestens drei Tage vor der Wahl (das ist ab Mittwoch, dem 14. Mai 2008) zur Einsicht am Dekanat der Fakultät für Geowissenschaften, Geographie und Astronomie, UZA II, Althanstraße 14, Stiege A, Ebene 5, Zi. 2A506, aufzulegen.

Der Stimmzettel hat sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens zu enthalten.

Durchführung der Wahl

Der Dekan leitet die Wahl. Er bestellt Wahlleiterinnen und Wahlleiter.

Die Wahlen sind geheim und durch persönliche Stimmabgabe am Wahlort durchzuführen, Briefwahl ist unzulässig. Grundsätzlich ist die Wahlberechtigung durch Vorlage des MitarbeiterInnenausweises oder eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen. Die Stimme kann gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge mittels der aufgelegten Stimmzettel abgegeben werden. Im Falle des Vorliegens nur eines Wahlvorschlags ist über diesen mit Ja oder Nein abzustimmen.

Nach Beendigung der Stimmabgabe hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahlurne zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen festzustellen.

Der Dekan hat nach dem d'Hondtschen Verhältniswahlrecht die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenen Vertreterinnen und Vertreter zu ermitteln.

Im Falle des Vorliegens nur eines Wahlvorschlags ist über diesen mit Ja oder Nein abzustimmen. Die auf dem Wahlvorschlag gereihten Wahlwerbenden sind gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Diese Wahlkundmachung gilt als Ladung zur Wahl!

Der Dekan:
F a ß m a n n

141. Wahlen in die Zentrumskonferenz des Zentrums für Molekulare Biologie der Universität Wien

Die Wahlen in die Zentrumskonferenz des Zentrums für Molekulare Biologie der Universität Wien für eine Funktionsperiode von zwei Jahren finden

**am Montag, dem 19. Mai 2008
in der Zeit von 11.00 bis 14.00 Uhr**

im Seminarraum 1, 6. Stock, Zentrum für Molekulare Biologie der Universität Wien (Dr. Bohr-Gasse 9, 1030 Wien)

statt.

Es werden gewählt:

- vier Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Personenkreis der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren,
- zwei Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Personenkreis der Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb und
- ein Mitglied und Ersatzmitglieder aus dem Personenkreis des allgemeinen Universitätspersonals.

Zwei Mitglieder aus dem Personenkreis der Studierenden werden nach den Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 1998 von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Wien entsandt.

Eine allfällige Wiederholungswahl findet am Mittwoch, dem 21. Mai 2008 statt, Wahlzeit und Wahlort wie oben.

Wahlrecht und Stichtag

Die Vertreterinnen und Vertreter in der Zentrumskonferenz sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen. Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts ist der Tag der Wahlausschreibung im Mitteilungsblatt der Universität Wien.

Aktiv wahlberechtigt sind alle Universitätsprofessorinnen, Universitätsprofessoren (§ 97 Universitätsgesetz 2002), Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 Z 2 Universitätsgesetz 2002) und alle Angehörigen des allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002), jeweils für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter aus ihrem Personenkreis.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sowohl der Personengruppe der Universitätsdozentinnen, Universitätsdozenten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb als auch dem allgemeinen Universitätspersonal angehören, haben bis zum Ende der Auflagefrist des Wahlberechtigtenverzeichnisses beim Zentrumsleiter, per email an Mag. Aini Kyynäräinen-Rennert (aini.kyynaeraeinen-rennert@univie.ac.at) oder persönlich (täglich zwischen 10.00 und 12.00 Uhr) im Sekretariat des Zentrumsleiters, Dr. Bohr-Gasse 9, 3. Stock, Zi.Nr. 3.115), anzugeben, in welcher Personengruppe sie ihr Wahlrecht ausüben wollen, anderenfalls verfällt ihr Wahlrecht.

Verzeichnis der Wahlberechtigten

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Zentrumsleiter Univ.Prof. Dr. Graham Warren. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten liegt von Freitag, den 2. Mai 2008 bis Freitag, den 9. Mai 2008, 15.00 Uhr zur Einsichtnahme für die Wahlberechtigten im Sekretariat des Zentrumsleiters, Dr. Bohr-Gasse 9, 1030 Wien, 3. Stock, Zi.Nr. 3.115, auf. Während dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich beim Zentrumsleiter, per email an Mag. Aini Kyynäräinen-Rennert (aini.kyynaeraeinen-rennert@univie.ac.at) oder persönlich (täglich zwischen 10.00 und 12.00 Uhr) im Sekretariat des Zentrumsleiters, Dr. Bohr-Gasse 9, 3. Stock, Zi.Nr. 3.115) Einspruch erhoben werden. Über Einsprüche hat der Zentrumsleiter längstens zwei Arbeitstage nach Ende der Auflagefrist endgültig zu entscheiden.

Wahlvorschläge

Jede und jeder aktiv Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge einbringen. Diese müssen spätestens eine Woche vor dem Wahltag (das ist Freitag, der 9. Mai 2008) schriftlich beim Zentrumsleiter, vertreten durch Mag. Aini Kyynäräinen-Rennert per email an aini.kyynaeraeinen-rennert@univie.ac.at oder persönlich (täglich zwischen 10.00 und 12.00 Uhr) im Sekretariat des Zentrumsleiters, Dr. Bohr-Gasse 9, 3. Stock, Zi.Nr. 3.115 eingebracht werden, anderenfalls können sie nicht berücksichtigt werden. Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Wahlwerbende als die vierfache Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter enthalten. Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung mit eigenhändiger Unterschrift aller darauf angeführten Wahlwerbenden beigelegt sein. Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Der Zentrumsleiter hat die überreichten Wahlvorschläge zu prüfen und vorhandene Bedenken umgehend der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitzuteilen. Als Vertreterinnen und Vertreter des Wahlvorschlags gelten die Wahlwerbenden in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge. Eine mehrfach angeführte Person ist vom Zentrumsleiter aus allen Wahlvorschlägen zu streichen, ebenso Personen, deren Unterschrift auf dem Wahlvorschlag oder denen die Wählbarkeit fehlt. Zugelassene Wahlvorschläge sind spätestens drei Tage vor der Wahl (das ist ab Mittwoch, dem 14. Mai 2008) zur Einsicht im Sekretariat des Zentrumsleiters, Dr. Bohr-Gasse 9, 3. Stock, Zi.Nr. 3.115 täglich zwischen 10.00 und 12.00 Uhr, aufzulegen. Der Stimmzettel hat sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens zu enthalten.

Durchführung der Wahl

Der Zentrumsleiter leitet die Wahl. Er bestellt Wahlleiterinnen und Wahlleiter.

Die Wahlen sind geheim und durch persönliche Stimmabgabe am Wahlort durchzuführen, Briefwahl ist unzulässig. Grundsätzlich ist die Wahlberechtigung durch Vorlage des MitarbeiterInnenausweises oder eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen. Die Stimme kann gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge mittels der aufgelegten Stimmzettel abgegeben werden. Im Falle des Vorliegens nur eines Wahlvorschlags ist über diesen mit Ja oder Nein abzustimmen.

Nach Beendigung der Stimmabgabe hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahlurne zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen festzustellen.

Der Zentrumsleiter hat nach dem d'Hondtschen Verhältniswahlrecht die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenen Vertreterinnen und Vertreter zu ermitteln.

Im Falle des Vorliegens nur eines Wahlvorschlags ist über diesen mit Ja oder Nein abzustimmen. Die auf dem Wahlvorschlag gereihten Wahlwerbenden sind gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Diese Wahlkundmachung gilt als Ladung zur Wahl!

Der Zentrumsleiter:
W a r r e n

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

142. Erteilung der Lehrbefugnis

Mit Bescheid vom 24.4.2008, Zl/Habil 02/187/2007/08, hat das Rektorat der Universität Wien Frau **Ass.-Prof. Mag. Dr. Ursula Kriebaum** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „**Völkerrecht**“ erteilt.

Der Rektor:
W i n c k l e r

Redaktion: Mag. Dr. Petra Risak.
Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.